

004 K 002/23



AMTSGERICHT MONSCHAU

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 22.11.2024, 12:00 Uhr,
im Amtsgericht Monschau, Laufenstraße 38, 52156 Monschau, Saal 11**

der im Monschau Blatt 611 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Monschau Flur 1 Flurstück 337, Bauplatz, Hargardsgasse,
Eschbachstraße 93, groß: 1,96 a

Gemarkung Monschau Flur 1 Flurstück 359, Frei- und Gebäudefläche,
Landwirtschaftsfläche, groß: 19,50 a

Gemarkung Monschau Flur 1 Flurstück 155, Grünland, Hargardsgasse,
groß: 39,16 a

Gemarkung Monschau Flur 1 Flurstück 358, Gebäude- und Freifläche,
Eschbachstraße 93a, groß: 6,10 a

versteigert werden.

Es handelt sich um vier im Grundbuch einzeln gebuchte Flurstücke. Die Flurstücke 358 und 359 sind mit einem 1960 errichteten Wohnhaus (eingeschossig, unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, ca. 160 m² Wohnfläche) mit angebauter Einliegerwohnung (eingeschossig, unterkellert, nicht ausgebautes Dachgeschoss, 70 m² Wohnfläche) bebaut. Der überwiegende Teil der beiden Flurstücke ist baulich nicht nutzbar.

Die Flurstücke 155 und 337 sind unbebaut und baulich nicht nutzbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.03.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

417.000,00 Euro

festgesetzt.

Einzelverkehrswerte:

Flur 1 Flurstück 337	1.000,00 Euro,
Flur 1 Flurstück 359	229.000,00 Euro,
Flur 1 Flurstück 155	6.000,00 Euro,
Flur 1 Flurstück 358	181.000,00 Euro.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Monschau, 20.09.2024